

Gruppenpraxen-Gesellschafterinnen-/Gesellschafterstellen - Ärztinnen/Ärzte für ALLGEMEINMEDIZIN						
Bezirk	Ort	Art/Vertragsinhaber	Anzahl der Gesellschafter; Mindestöffnungszeiten; Bedingungen der Zusammenarbeit	Beginn	Besonderheiten/Unterstützung der Gemeinde	
Baden	Baden	Zusammenlegungspraxis; GP am Ring Dr. Polak-Holzer & Dr. Gaumannmüller OG	3 Gesellschafterinnen/Gesellschafter (derzeitige Vertragsinhaber:innen sowie eine weitere Gesellschafterin/ein weiterer Gesellschafter); Mindestöffnungszeiten der GP mit 3 Gesellschafter:innen: 40 Wochenstunden; die GP hat an fünf Werktagen pro Woche geöffnet zu sein, wobei an zwei Werktagen die Ordinationsstätte nach 15 Uhr geöffnet sein muss oder ein Nachmittag nach 15 Uhr plus ein Samstag. Zu vergebender Gesellschafteranteil: 5%	01.10.2026	ÖGK, BVAEB, SVS Integration in das PVZ Baden	
Horn	Drosendorf	Jobsharingpraxis; MR Dr. Ulrike Kirchweger	2 Gesellschafterinnen/Gesellschafter (derzeitige Vertragsinhaberin sowie eine weitere Gesellschafterin/ein weiterer Gesellschafter); Mindestöffnungszeiten der GP mit 2 Gesellschafter:innen: 20 Wochenstunden; die GP hat an vier Werktagen pro Woche geöffnet zu sein, wobei an zwei Werktagen die Ordinationsstätte nach 15 Uhr geöffnet sein muss. Werden an einem Samstag Ordinationszeiten vereinbart, so kann die Ordinationszeit an einem anderen Werktag bzw. an einem Nachmittag entfallen. Bedingungen der Zusammenarbeit: 95 : 5	01.10.2026	ÖGK, BVAEB, SVS	
Neunkirchen	Gloggnitz	Originäre Gruppenpraxis	3 Gesellschafterinnen/Gesellschafter; Mindestordinationszeiten: Montag bis Freitag 7.00 bis 19.00 Uhr	01.01.2027	ÖGK, BVAEB, SVS Integration in das PVZ Gloggnitz	
Ende der Bewerbungsfrist: 14. August 2026, 8.00 Uhr (Datum des Einlangens der Bewerbungsunterlagen bei der Ärztekammer für NÖ, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien)						
Legende:  Ordinationsräumlichkeiten vorhanden  finanzielle Anreize/Förderungen  neue Ordinationsräumlichkeiten in Bau  alternativ als Gruppenpraxis ausgeschrieben  alternativ als Einzelordination ausgeschrieben						

*Hingewiesen sei darauf, dass in Arztordinationen die Vorgaben des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes grundsätzlich einzuhalten sind.